

verhandlungen mit der EG und machte zugleich in einem anliegenden Memorandum²¹⁶ Vorschläge für die anstehenden Verhandlungen. Die Verhandlungen begannen schliesslich im April 1989 und wurden im Dezember desselben Jahres mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen. Am 26. November 1990 schloss dann der Rat das «*Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und dem Fürstentum Andorra*»²¹⁷ für die EG ab, das sich auf die Art. 133 (Handelspolitik) und 93 EGV (Steuerharmonisierung) stützte und eine Zollunion für gewerblich-industrielle Produkte – samt Sonderregelungen für Agrarprodukte und Steuerfreigrenzen für Touristen – zum Stichtag 1. Juli 1991 einrichtete. In Ergänzung zu den Sonderregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde noch ein eigenes *Veterinärabkommen* abgeschlossen, um vor allem die Viehexporte Andorras in die EG sicherzustellen.

Da aufgrund des Zollunionsabkommens zwar einerseits ein gemeinsames Zollgebiet zwischen der EG und Andorra besteht, Andorra aber andererseits nicht zum Zollgebiet der EG gehört, geniessen Waren aus Andorra nicht diejenigen Präferenzen, die der EG von Drittstaaten eingeräumt worden sind (Freihandelsabkommen, EWR etc.). Aus diesem Grunde trägt sich die EG mit dem Gedanken, in Zukunft von den jeweiligen Vertragspartnern eine spezielle «*Andorra Klausel*» – i.S.e. Vertrages zugunsten Dritter – zu verlangen.²¹⁸ Besondere Probleme gibt es auch dann, wenn Präferenzabkommen der EG mit Drittstaaten die Möglichkeit einer Ursprungskumulierung vorsehen oder wenn es sich um einen Anwendungsfall einer sog. «paneuropäische Kumulierung»²¹⁹ handelt, da Ursprungswaren aus Andorra oder die Verarbeitung von Drittlandwaren in Andorra davon ausgeschlossen sind.

Am 31. Dezember 1995 lief die Fünf-Jahres-Frist des Art. 8 des Zollunionsvertrages aus, wonach Andorra auf eine eigene Zollabfertigung verzichtet und französische und spanische Zollstellen damit beauftragt hat. Nach Durchführung der Zollabfertigung wurden die Zolleinnahmen, nach Abzug ihres Verwaltungsaufwandes, an Andorra rückerstattet. Mit 1. Juli 1996 hat Andorra eigene Zollbehörden mit der admi-

216 KOM(88) 744 Anhang 2.

217 ABl. 1990, Nr. L 374, S. 13 ff., berichtigt ABl. 1991, Nr. L 43, S. 55.

218 Vgl. *Sack* (Fn. 177), S. 47.

219 Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 196), S. 130 ff.